

Titel der Drucksache:

Antrag auf Sonderprüfung durch das städtische Rechnungsprüfungsamt nach § 81 Abs, 3 Satz 3 ThürKO „Personal- und Sachaufwand der Erfurter Stadtverwaltung in Umsetzung § 2b Umsatzsteuergesetz,,

Drucksache

0313/26

Stadtrat


Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	25.02.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	18.03.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Das städtische Rechnungsprüfungsamt wird in Anwendung § 81 Abs. 3 Satz 3 ThürKO beauftragt, eine Sonderprüfung zum Personal- und Sachaufwand der Erfurter Stadtverwaltung in Umsetzung § 2b Umsatzsteuergesetz durchzuführen. Die Prüfungsergebnisse und Empfehlungen sind dem Stadtrat zuzuleiten.

06.02.2026, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja ↓	Gesamtkosten EUR			
	2026	2027	2028	2029
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Seit 1. Januar 2025 setzt die Stadt Erfurt § 2b Umsatzsteuergesetz um, obwohl dies nach jetziger Rechtslage erst zwingend zum 1. Januar 2027 hätten erfolgen müssen (Beschluss Stadtrat in DS 2227/24).

Zu den finanziellen Auswirkungen gab es Anfragen von Stadträten an den Oberbürgermeister (DS 2499/25, 2919/25)

Im Zeitraum vom 01.01.2025 bis 30.09.2025 hat die Landeshauptstadt Erfurt insgesamt (einschl. BgA und Eigenbetriebe) 2.552.349 Euro Umsatzsteuer vereinnahmt und 1.122.874 Euro Vorsteuern gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht.

Die Umsatzsteuerzahllast betrug somit für die ersten neun Monate 2025 insgesamt 1.429.502 EUR.

Seit der Umstellung auf § 2b UStG zum 1. Januar 2025 wurden kumulativ 106 Haushaltsstellen in der Kernverwaltung als umsatzsteuerpflichtig eingestuft.

Von diesen Haushaltsstellen sind 48 den Betrieben gewerblicher Art zuzurechnen, die bereits vor dem 1. Januar 2025 umsatzsteuerlich relevant waren.

Mithin sind im Rahmen der zum 1. Januar 2025 erfolgten Umstellung 58 weitere Haushaltsstellen als umsatzsteuerpflichtig klassifiziert worden.

Die Erhebung und Abführung der Umsatzsteuer verursacht Personal- und Sachaufwand, den Erfurt durch das Finanzamt nicht erstattet bekommt.

Auskünfte hierzu wurden bisher mit der Begründung verweigert, dass es sich bei der Anwendung von § 2b Umsatzsteuergesetz um eine Pflichtaufgabe handelt und deshalb hier kein gesonderter Nachweis geführt wird.

Diese Begründung ist nicht überzeugend, weil auch bei allen Pflichtaufgaben im Zusammenhang mit der Ermittlung der Personalbedarfe und im Zusammenhang mit den jährlichen Haushalten Sachkosten ermittelt werden müssen.

Dies ist auch notwendig, um die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit überprüfen zu können.

Da die Stadtverwaltung offenbar den Personal- und Sachaufwand im Zusammenhang mit der Umsetzung § 2b Umsatzsteuergesetz nicht offenlegen will, soll hier das städtische Rechnungsprüfungsamt aktiv werden.

Das Rechnungsprüfungsamt prüft nicht nur die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben, sondern auch die Verwaltungseffizienz.

Dies ist hier besonders geboten, weil die Stadt für die Wahrnehmung dieser Aufgabe keine Erstattung bekommt.

Nach § 81 Abs. 3 Satz 3 ThürKO kann der Stadtrat solche Sonderprüfungen für das städtische Rechnungsprüfungsamt beschließen.